OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653727/2/KH

Datum:
Linz, 18. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.11.2025, GZ: BHFRVerk-2025-332306/6-TRL, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Vorlage einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18.11.2025, GZ: BHFRVerk-2025-332306/6-TRL, forderte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme gemäß FSG-GV beizubringen.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung am 03.06.2025 angegeben habe, seit etwa 2 Jahren hin und wieder – etwa ein bis zwei Mal im Monat – Marihuana zu konsumieren. Der letzte Konsum habe sich am 31.05.2025 in Reichenstein zugetragen, eine freiwillige Urinprobe habe der Bf nicht abgegeben, was er damit begründet habe, dass der Drogentest sowieso positiv auf THC wäre, da er erst letztes Wochenende Marihuana geraucht habe.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er zwar im Zuge der Beschuldigtenvernehmung einen gelegentlichen Konsum von Cannabis von ca. ein bis zwei Mal pro Monat zugestanden habe, dass der letzte aktenkundige Konsum am 31.05.2025 (!) stattgefunden habe und es sich dabei um eine grobe Schätzung, handle, wobei zwischendurch auch immer wieder Konsumpausen von mehreren Monaten stattgefunden hätten. Den Konsum habe er stets vom Lenken eines Kfz getrennt. Ein solcher sporadischer und längst vergangener Konsum biete keine hinreichende Basis für begründete Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung. Es lägen weder eine Suchterkrankung noch ein gehäufter Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV vor, weshalb seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im uneingeschränkten Maß gegeben sei. Der Bf beantragt die Behebung des angefochtenen Bescheides durch eine Beschwerdevorentscheidung, in eventu die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Behebung des Bescheides durch dieses nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung durch Beamte des Stadtpolizeikommandos Linz am 03.06.2025 wegen des Verdachts des Erwerbs von Suchtmitteln durch den Bf gab dieser an, von einer weiteren verdächtigen Person keine Suchtmittel oder Ketamin erworben zu haben. Der Bf gab dabei an, dass er seit 2 Jahren ein bis zwei Mal pro Monat Marihuana konsumiert, wobei der letzte Konsum vor der Vernehmung am 31.05.2025 stattgefunden hat. Das Marihuana erwarb er nicht von der weiteren verdächtigen Person, sondern von einem ihm nicht näher bekannten Schwarzafrikaner am Linzer Hauptbahnhof. Er gab ihm Rahmen der Vernehmung betreffend die Frage nach einem freiwilligen Drogentest an, dass dieser auf THC positiv wäre, da er am Wochenende zuvor Marihuana geraucht habe. [Behördenakt – Vernehmung am 03.06.2025]

2. Im Rahmen einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23.09.2025 wurde dem Bf dieser Sachverhalt von der belangten Behörde vorgehalten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. [Behördenakt]

3. Mit Eingabe vom 15.10.2025 beantragte der Bf – anwaltlich vertreten – die Einstellung des Verfahrens mit inhaltsgleichen Ausführungen zum Sachverhalt wie später in der Beschwerde (vgl. Pkt. I.2.) [Behördenakt].

4. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

5. Es wird festgestellt, dass der Bf zwischen Ende Mai 2023 und Ende Mai 2025 ein bis zwei Mal pro Monat Marihuana konsumiert hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes.

3. Betreffend die festgestellten Konsummengen werden der Entscheidung die Angaben des Bf zugrunde gelegt. Auf diese hat sich die belangte Behörde insofern auch gestützt, als sie dem angefochtenen Bescheid einen Cannabiskonsum des Bf von ein bis zwei Mal pro Monat zugrunde gelegt hat, wobei dieser bereits in seiner Stellungnahme im Behördenverfahren – gleichlautend wie in der Beschwerde – darauf hingewiesen hat, dass zwischendurch auch immer wieder Konsumpausen

von mehreren Monaten stattgefunden haben. Selbst wenn man letztere Angabe des Bf als Schutzbehauptung wertet – wovon auch aus Sicht des Verwaltungsgerichts auszugehen ist, da die Behauptung erst im Behördenverfahren aufgestellt wurde und nicht nachvollziehbar ist, warum der Bf diesen Umstand im Bewusstsein, dass er ihm zum Vorteil gereichen würde, bei seiner polizeilichen Einvernahme am 03.06.2025 verschweigen hätte sollen -, liegt ein Cannabiskonsum des Bf ein bis zwei Mal pro Monat von Ende Mai 2023 bis Ende Mai 2025 vor.

Warum die Abstinenz des Bf seit diesem Zeitpunkt ebenso als Schutzbehauptung anzusehen sein sollte, kann nicht nachvollzogen werden, da diese Angaben einerseits aufgrund der zeitlichen Abfolge der Geschehnisse nicht im Widerspruch zu seinen Angaben bei der polizeilichen Einvernahme stehen und andererseits die Gründe, warum die belangte Behörde diesbezüglich ebenso von einer Schutzbehauptung ausging, nicht näher erläutert wurden, wobei festzuhalten ist, dass hiefür nach dem Aktenstand keinerlei Anhaltspunkte vorliegen und der Bf insbesondere auch nicht durch eine Teilnahme am Straßenverkehr in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder anderweitig im Zusammenhang mit Suchtgift auffällig geworden ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum,

konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen.“ (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss – wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026; VwGH 30.09.2011, 2010/11/0248)

Im gegenständlichen Fall hat der Bf bei seiner polizeilichen Einvernahme am 03.06.2025 zugegeben, seit 2 Jahren ein bis zwei Mal pro Monat Marihuana zu konsumieren. Im Behördenverfahren brachte er weiters vor, dass er seit Ende Mai 2025 abstinent sei, wovon mangels anderweitiger Hinweise und nach dem Aktenstand auszugehen ist.

Im Lichte der oben zitierten Judikatur ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken bestehen. Diese liegen allerdings insofern nicht mehr vor, als sich ein – auch in der Vergangenheit liegender - Suchtmittelkonsum des Bf zumindest im Ausmaß eines gehäuften Missbrauchs zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung nicht (mehr) feststellen lässt. Der festgestellte Cannabiskonsum ein bis zwei Mal pro Monat stellt einen gelegentlichen Konsum dar, wobei der Bf seit jedenfalls 8 Monaten abstinent ist.

Zu den Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides, dass ein Aufforderungsbescheid nicht die Annahme eines gehäuften Missbrauchs verlangt, sondern bereits dann zulässig ist, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass einerseits ein Konsum von Suchtmitteln stattgefunden hat und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn

zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV macht, ist nochmals festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Cannabiskonsum in der Vergangenheit nicht das Ausmaß eines gehäuften Missbrauchs erreicht hat.

Zu den in der Begründung des angefochtenen Bescheides zitierten Judikaten des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Hinweis, dass dieser in ständiger Judikatur davon ausgegangen sei, dass es sich etwa bei zweimaligem Verrauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und sonst gelegentlichem Konsum bereits um gehäuften Missbrauch handle, ist auszuführen, dass sich jener Rechtssatz, der die Wendung „*Steht der gehäufte Suchtmittelmissbrauch einer Person fest (hier zweimaliges Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und gelegentlicher Konsum dieses Suchtmittels - auch in jüngster Vergangenheit - bei Veranstaltungen),[…]*“ enthält, sich nicht in der Langfassung der Entscheidung vom 24.04.2007, 2006/11/0090 findet, sondern den Sachverhalt der Entscheidung vom 20.03.2001, 2000/11/0264, wiedergibt, wobei sich die Wendung „zweimaliges Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und gelegentlicher Konsum dieses Suchtmittels - auch in jüngster Vergangenheit - bei Veranstaltungen“ darauf bezogen hat, dass der Revisionswerber Cannabis in zwei Konsumphasen, die jeweils mehrere Monate gedauert haben, und zusätzlich in jüngster Vergangenheit Cannabis bei Veranstaltungen sowie in Form von Haschischkeksen konsumiert hatte, wobei der Konsum bei Veranstaltungen als unregelmäßig, allerdings mit Konsumspitzen, die den Gewohnheitskonsum deutlich überschritten haben, beschrieben wurde. Unter der genannten Wendung war jedoch nicht zu verstehen, dass der Revisionswerber über einen Zeitraum von mehreren Monaten nur zwei Mal Cannabis konsumiert hat, weshalb diese Judikatur mit dem gegenständlichen Sachverhalt nicht in Einklang zu bringen ist.

Zu dem weiters zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2019, Ra 2019/11/0029, aus welchem bei einem Konsum von Cannabis und Kokain in regelmäßigen Abständen, wobei im Zeitraum von 2014 bis März 2018 Cannabis etwa zwei Mal pro Monat und alle paar Monate eine Line Kokain konsumiert wurde, ein gehäufter Missbrauch abgeleitet wurde, ist festzuhalten, dass jenen Sachverhalt im Vergleich zum verfahrensgegenständlichen eine erheblich häufigere Konsumintensität von Cannabis (nämlich zwei Mal pro Monat im Gegensatz zu ein bis zwei Mal pro Monat im beschwerdegegenständlichen Fall), der zusätzliche Konsum von Kokain, welches ein extrem hohes Suchtpotenzial aufweist und ein doppelt so langer Konsumzeitraum kennzeichnet und demzufolge aus den Feststellungen in jener Entscheidung nicht geschlossen werden kann, dass auch ein weniger intensiver Konsum von (ausschließlich) Cannabis über einen halb so langen Zeitraum einen gehäuften Missbrauch darstellt.

Zusammengefasst liegen im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt keine Zweifel an der gesundheitlichen

Eignung des Bf zum Lenken eines Kfz vor, die die Erlassung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG rechtfertigen würden, weshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing